

**Treuhandgesellschaft
Herrmann & Co. mbH Hannover**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Hannover**

Bestätigungsvermerk
mit Jahresabschluss
und Lagebericht
zum 31. Dezember 2025

Testatexemplar

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 5	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Evangelische Freiwilligendienste gGmbH, Hannover

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Evangelische Freiwilligendienste gGmbH, Hannover - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn - und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Evangelische Freiwilligendienste gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks

weitergehend

beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans (der Gesellschafterversammlung) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Anlage zum Bestätigungsvermerk: Weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

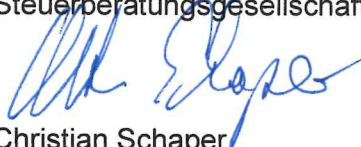
**Treuhandgesellschaft
Herrmann & Co. mbH Hannover**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Anlage zu diesem Bestätigungsvermerk enthält eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Hannover, 27. Mai 2026

Treuhandgesellschaft
Herrmann & Co. mbH Hannover
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Christian Schaper
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2025
Evangelische Freiwilligendienste gGmbH, Hannover

AKTIVA					PASSIVA		
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		26.000,00	26.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	7.517,00	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				satzungsmäßige Rücklagen		510.292,67	553.343,16
1. technische Anlagen und Maschinen	16.332,00		20.211,00	III. Bilanzgewinn		0,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,00		49,00	Summe Eigenkapital		536.292,67	579.343,16
Summe Anlagevermögen	16.338,00	16.338,00	20.260,00	B. Rückstellungen			
		16.338,00	27.777,00	sonstige Rückstellungen		74.143,61	74.094,14
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.110,39		505.768,37
sonstige Vermögensgegenstände		259.750,01	199.512,17	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 128.110,39 (EUR 505.768,37)			
- davon gegen Gesellschafter EUR 226.016,46 (EUR 164.738,04)				2. sonstige Verbindlichkeiten	5.267,30		83.191,70
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.348,46 (EUR 83.191,70)		133.377,69	588.960,07
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		465.125,86	1.007.416,14				
Summe Umlaufvermögen		724.875,87	1.206.928,31				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.600,10	7.692,06				
		743.813,97	1.242.397,37			743.813,97	1.242.397,37

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Evangelische Freiwilligendienste gGmbH, Hannover

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.870.377,44	1.660.289,30
2. sonstige betriebliche Erträge		103.273,80	155.066,59
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	498.748,65		513.777,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>30.302,38</u>		<u>12.429,68</u>
		529.051,03	526.206,91
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	925.610,07		880.134,62
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	272.386,64		249.382,04
- davon für Altersversorgung EUR 74.331,30 (EUR 69.797,04)	<u> </u>	1.197.996,71	<u>1.129.516,66</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		15.773,53	12.669,39
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		273.880,46	241.776,62
7. Ergebnis nach Steuern		43.050,49-	94.813,69-
8. Jahresfehlbetrag		43.050,49	94.813,69
9. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus anderen Gewinnrücklagen		100.217,69	94.813,69
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen		57.167,20	0,00
11. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Evangelische Freiwilligendienste gGmbH,
Hannover

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

- 1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**
- 2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
- 3. Angaben zur Bilanz**
 - 3.1 Anlagevermögen**
 - 3.2 Umlaufvermögen**
 - 3.3 Eigenkapital**
 - 3.4 Rückstellungen**
 - 3.5 Verbindlichkeiten**
- 4. Sonstige Angaben**
Geschäftsführung

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Evangelische Freiwilligendienste gGmbH, Hannover, weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 Abs. 1 HGB auf.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind überwiegend im Anhang angegeben.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Handelsgesetzbuches (§§ 265 Abs. 1, 266 ff. HGB) wurden beibehalten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet worden.

Liquide Mittel kamen mit dem Nennwert zum Ansatz.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das gezeichnete Kapital und die Rücklagen sind zum Nennwert angesetzt worden.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse, Darmstadt (EZVK). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung wurde in Ausübung des Wahlrechts gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Die EZVK ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmer der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

Die Altersversorgung wird durch Beiträge finanziert. Als Beitrag wurden 7,6 % (Vorjahr: 7,6 %) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter T€ 978.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus Seite 3 a dieses Anhangs ersichtlich.

3.2 Umlaufvermögen

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von T€ 226 (Vorjahr: T€ 165) enthalten.

3.3 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt T€ 26. Es ist voll erbracht.

3.4 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten mit T€ 55 (Vorjahr: T€ 55) Personalaufwendungen.

3.5 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Evangelische Freiwilligendienste gGmbH, Hannover

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 1.1.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2025 €	Stand 31.12.2024 €
Immaterielle Vermögensgegenstände								
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	37.585,17	0,00	0,00	37.585,17	0,00	0,00	0,00	7.517,00
Sachanlagen								
Betriebs- und Geschäftsausstattung (ohne GWG)	110.283,88	0,00	0,00	110.283,88	0,00	0,00	16.338,00	20.260,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	4.334,53	4.334,53	0,00	4.334,53	4.334,53	0,00	0,00
	<u>110.283,88</u>	<u>4.334,53</u>	<u>4.334,53</u>	<u>110.283,88</u>	<u>8.256,53</u>	<u>4.334,53</u>	<u>16.338,00</u>	<u>20.260,00</u>
	<u>147.869,05</u>	<u>4.334,53</u>	<u>4.334,53</u>	<u>120.092,05</u>	<u>15.773,53</u>	<u>4.334,53</u>	<u>16.338,00</u>	<u>27.777,00</u>

4. Sonstige Angaben

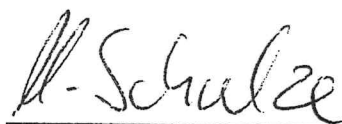
Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Geschäftsführung von

Herrn Martin Schulze, Hannover,

wahrgenommen.

Hannover, 27. Mai 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schulze', written over a horizontal line.

Martin Schulze

Evangelische Freiwilligendienste · Otto-Brenner-Str. 9 · 30159 Hannover

Evangelische
Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
www.ev-freiwilligendienste.de

Bundesgeschäftsstelle
Inlands- und Auslandsdienste
Tel. 05 11 / 45 000 83-30 / Fax-31
info@ev-freiwilligendienste.de

Diakonisches Jahr im Ausland
Tel. 05 11 / 45 000 83-40 / Fax-31
dja@ev-freiwilligendienste.de

Lagebericht 2025

Geschäftsverlauf / Tätigkeitsfelder

Die Geschäftsstelle der Evangelischen Freiwilligendienste gGmbH hat sich als Service- und Beratungsstelle und Interessensvertretung für evangelische Freiwilligendienste im In- und Ausland im Jahr 2025 weiter stabil entwickelt. Die Arbeitsschwerpunkte lagen auf der Beratung der Träger, dem Qualitätsmanagement und der Weiterentwicklung der Programme, der Fort- und Weiterbildung für angeschlossene Träger, der Interessensvertretung der evangelischen Trägergruppe in Gesellschaft, Politik und Kirche sowie der Durchführung des Diakonischen Jahres im Ausland.

Die Gesellschaft vertritt die Evangelische Trägergruppe Freiwilligendienste auf Bundesebene. Die Zahl der angeschlossenen Träger im Inland ist mit 42 in den letzten Jahren sehr konstant. Bei den Freiwilligendiensten im Ausland sind 20 Träger der *Zentralen Stelle im Internationalen Jugendfreiwilligendienst* oder dem *Qualitätsverbund im Programm Weltwärts* angeschlossen.

Die Freiwilligenzahlen im Inland liegen zum Stichtag 01.12.2025 bei 11.275 und im Ausland bei 420. Die Zahlen in den Inlandsdiensten sind somit im Vergleich zum Vorjahr stabil. Die Zahl der Entsendungen ist weiter rückläufig und liegt deutlich unter dem Niveau vor der Pandemie.

Auch im Diakonischen Jahr im Ausland (DJiA), das von der Geschäftsstelle weiterhin als gemeinsames Auslandsprogramm der Evangelischen Trägergruppe durchgeführt wird, sind die Entsendezahlen in 2025 zurückgegangen (96 Freiwillige statt 113 Freiwillige im Vorjahr).

Die Geschäftsstelle Evangelische Freiwilligendienste gGmbH wurde 2025 im Schnitt mit 12,8 (Vorjahr: 13,0) Vollkräften betrieben.

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Lage des Geschäftsjahres 2025 hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Geschäftsführer Martin Schulze
Sitz und Registergericht:
Hannover HRG Abt. B Nr. 60475
Steuer-Nr. 25/206/20662
Kfs.-Nr. 618977 · BLZ 52060410

Die Eigenkapitalquote beträgt 72,1% (Vorjahr: 46,6%). Der Anstieg ist vor allem auf die erheblich geringere Bilanzsumme zurückzuführen; dabei sind die stark gesunkenen Verbindlichkeiten korrespondierend dazu die Bankguthaben ausschlaggebend gewesen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 43,1 hat sich gegenüber dem Vorjahr (T€ 94,8) mehr als halbiert und wurde saldiert aus den Rücklagen entnommen.

Die Zuschussquote liegt 2025 mit 83,4 % (Vorjahr: 74,8%) um 8,6 %-Punkte höher.

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen können zum Bilanzstichtag erfüllt werden, was in der Überdeckung der Liquidität 1. Grades von T€ 257,6 zum Ausdruck kommt, die gegenüber dem Vorjahr mit T€ 344,4 um T€ 86,8 gesunken ist.

Die Personalkosten sind in 2025 entsprechend den Tarifsteigerungen gestiegen.

Deutlich gestiegen sind in 2025 erneut die Wartungs- und Erneuerungskosten für Hard- und Software auch mit Blick auf Erhöhung der IT-Sicherheit.

Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sind trotz Kirchentag nur geringfügig gestiegen, da es in 2024 höhere Kosten für Publikationen (Gestaltung und Druck) gab, für die es zum Teil aber auch Kompensationen über eine zusätzliche Projektförderung gab.

Aufgrund geringerer Entsendezahlen im DJiA sind auch die Programmkosten für die Freiwilligen im Ausland leicht zurückgegangen. Der leichte Rückgang der Reisekosten im DJiA wird aber konterkariert durch die allgemein gestiegenen Kosten für die Unterbringung während der Seminare und Veranstaltungen in Deutschland.

Aufgrund der gesunkenen Entsendezahlen sind auch die Teilnehmendenbeiträge nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr wieder zurückgegangen. Auch Spenden für das DJiA lagen 2025 rund ein Drittel unter dem Vorjahresniveau.

Mehrkosten auf der einen Seite konnten aber, wie in der Vergangenheit u. a. durch eine Erhöhung der Beteiligung der angeschlossenen Träger an den Kosten der Geschäftsstelle ausgeglichen werden.

Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Inhaltlich steht die Geschäftsstelle durch Entwicklungen in den Freiwilligendiensten im In- und Ausland in den letzten Jahren weiterhin sehr gut da.

Der Vernetzungs- und Austauschbedarf der angeschlossenen Träger zu bestimmten Fragestellungen ist weiterhin sehr hoch. Die von der Geschäftsstelle angebotenen Vernetzungsformate digital und in Präsenz wurden fortgeführt und werden durch die Träger gut angenommen. Durch Online-Formate können spezielle Zielgruppen bei den Trägern (z.B. Leitung, Mitarbeiter*innen der Öffentlichkeitsarbeit oder auch pädagogisch Mitarbeitende) vielfältig und passgenau informiert und unterstützt werden. Zugleich führen Online-Veranstaltungen auch zu mehr Teilnehmer*innen, da der Reiseaufwand wegfällt. Gleichzeitig kommt direkten persönlichen Begegnungen bei Präsenzveranstaltungen eine große Bedeutung für den Austausch und den Zusammenhalt in der Trägergruppe zu. Präsenzveranstaltungen sind deshalb auch in 2025 regelmäßig durchgeführt worden.

Das Jahr 2025 war weiterhin geprägt von Aktivitäten zur Sicherung der Mittel für die Freiwilligendienste im Bundeshaushalt und vielfältige sonstige Maßnahmen der politischen Arbeit auf Bundes- und Trägerebene.

Die vorgezogene Neuwahl führte zunächst einmal zu mehr Unsicherheit, da es keinen Bundeshaushalt für 2025 und 2026 gibt. Die verabschiedeten Haushalte für 2025 und 2026 brachten dann aber statt der von der Vorgängerregierung angekündigten Kürzungen Mittelerhöhungen in den Inlandsdiensten verbunden mit höheren Planungszahlen auch für die Folgejahre. Zugleich wurden die Mittel im Programm Internationaler Jugendfreiwilligendienst nicht erhöht und im Programm weltweit sogar gekürzt. Somit bleibt insbesondere bei den Auslandsträgern eine große Verunsicherung zur weiteren wirtschaftlichen Lage der Programme.

Aber auch die Träger von Inlandsdiensten sind sich noch nicht sicher, dass die Mittelerhöhung auch in den Folgejahren Bestand hat und agieren weiterhin vorsichtig. Die politische Arbeit wird deshalb weiterhin ein sehr wichtiger Faktor in der Arbeit der Geschäftsstelle bleiben.

Parallel zu den Diskussionen rund um die Freiwilligendienste fanden die Debatten rund um eine mögliche Reaktivierung der Wehrpflicht statt, verbunden mit einer dann notwendigen Reaktivierung des Zivildienstes. Letzteres hätte größere Auswirkungen auch auf die Weiterentwicklung der Freiwilligendienste.

Auch in diese Gespräche und Diskussionen hat sich die Geschäftsstelle aktiv eingebracht. Ziel ist es gute Rahmenbedingungen für das Miteinander von Freiwilligendiensten und Zivildienst auszuhandeln, damit die Systeme ineinandergreifen und sich nicht behindern. Sowohl auf Träger- als auch auf Bundesebene wird es deshalb darum gehen, dass die Verantwortung für diese Bereiche an einer Stelle gebündelt ist.

Durch intensive Gespräche ist es gelungen, dass im Rahmen des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes auch festgelegt wurde, dass mit dem Anschreiben der Bundeswehr zum Freiwilligen Wehrdienst auch auf die Angebote der Freiwilligendienste als Alternative hingewiesen wird. Zugleich wurde mit der Gesetzesverabschiedung auch ein Entschließungsantrag verabschiedet, der die Bundesregierung auffordert, die Freiwilligendienste auszubauen und zu stärken.

Politisch gibt es somit viel Rückenwind für die Freiwilligendienste. Die zusätzlichen Bundesmittel für die Inlands-Freiwilligendienste verschaffen den Trägern zunächst etwas Luft und können sie unterstützen, die Angebote abzusichern und weiter auszubauen.

Die 2025 tätige Arbeitsgruppe zu den Aufgaben der Geschäftsstelle, hat das Aufgabenprofil vollumfänglich bestätigt. Dies betrifft den Bereich der Bundestutorate für In- und Auslandsprogramme sowie die Durchführung des operativen Programms Diakonisches Jahr im Ausland. Die getroffenen Vereinbarungen zur Finanzierung der Geschäftsstelle haben insofern weiter Bestand und helfen, die Angebote der Geschäftsstelle weiter finanziell abzusichern. Die gestiegenen Fördermittel in den Inlandsdiensten tragen dazu bei, dass es den Trägern auch in Zukunft möglich sein wird, dieses Verfahren beizubehalten.

Dem Thema „Erhalt und Ausbau der Fördermittel“ kommt aber auch in Zukunft bei der Arbeit der Geschäftsstelle und der angeschlossenen Träger gemeinsam mit den anderen Verbänden eine große Bedeutung zu.

Die **Öffentlichkeitsarbeit und Werbung** für die Dienste muss in den kommenden Jahren weiter verstärkt werden, um trotz sinkender Jahrgangsstärken der Abgangsschulklassen die Freiwilligenzahlen auf hohem Niveau zu halten bzw. perspektivisch weiter auszubauen. Die Geschäftsstelle ist deshalb an verschiedenen Stellen an zentralstellenübergreifenden Projekten der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt, um die Angebote der Evangelischen Träger gut sichtbar zu positionieren. Die Projekte werden über das Bundesfamilienministerium bzw. die EKD gefördert.

In Zusammenarbeit mit den anderen Trägerverbänden und Zentralstellen wird die Kampagne zum Freiwilligen Internationalen Jahr fortgesetzt.

Die gemeinsam mit dem Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik, der EKD und anderen Akteuren gestaltete Internet-Stellenbörse „ein-jahr-freiwillig.de“ ist weiterhin ein wichtiges Angebot für die Öffentlichkeitsarbeit evangelischer Träger und sollte bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Entwicklungen in den Freiwilligendiensten allgemein

Ein größerer Unsicherheitsfaktor bleibt weiterhin die Nachfrage von Seiten der Teilnehmer*innen nach Plätzen in Freiwilligendiensten im In- und Ausland. Inzwischen macht sich der demographische Wandel in den Freiwilligendiensten bemerkbar. Die Zahl der Schulabgänger ist deutlich rückläufig und die jungen Menschen haben vielfältige Angebote und werden in vielen Bereichen dringend gesucht. In 2026 kommen fehlende Abiturjahrgänge aufgrund der Verlängerung der Schulzeit in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erschwerend hinzu.

Trotzdem konnten die Teilnehmendenzahlen in den Inlandsdiensten im Vergleich zum Vorjahr stabil gehalten werden bzw. sind sogar wieder leicht steigend. In den Auslandsdiensten sind sie hingegen in 2025 weiter gesunken. Die zunehmenden Krisen in der Welt könnten dazu führen, dass sich zukünftig noch weniger junge Menschen für einen Dienst im Ausland entscheiden.

Zugleich gibt es im Programm Weltwärts den Versuch, durch kürzere Dienstzeiten, mehr junge Menschen zu gewinnen, die sich einen 12-monatigen Dienst nicht vorstellen können. Das DJIA beteiligt sich an diesen Überlegungen und ist dabei, entsprechende neue Angebote zu konzipieren und zu erproben.

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkung die Debatte um die Aktivierung der ausgesetzten Wehrpflicht auf die Freiwilligendienste haben wird. In einem ersten Schritt wird zu beobachten sein, inwieweit die Erwähnung der Freiwilligendienste in den Anschreiben der Bundeswehr zum Freiwilligen Wehrdienst zu einer erhöhten Nachfrage führen wird.

Fazit

Die Angebote der gGmbH werden von der Trägergruppe sehr gut angenommen. Die Bedarfe der angeschlossenen Träger entwickeln sich weiter und werden von der Geschäftsstelle passgenau bedient.

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle und der Evangelischen Trägergruppe insgesamt ergibt sich ein großer Gewinn für die Kirche und die Gesellschaft, der von den Evangelischen Freiwilligendiensten auch zukünftig deutlich gemacht werden soll, um weiterhin Fördermittel für diesen wichtigen Bereich kirchlicher Arbeit zu bekommen.

Die Haushaltslage des Bundes ist aufgrund mannigfaltiger Krisen weiterhin schwierig, was auch die Haushaltsmittel für die Freiwilligendienste weiter unter Druck setzt. Hier ist weiterhin umfangreiche politische Arbeit zur Absicherung der Fördermittel wichtig.

Es ist davon auszugehen, dass Freiwilligendienste in der politischen Debatte auch in Verknüpfung mit den Themen Wehrpflicht und/oder allgemeine Dienstpflicht eine wichtige Rolle spielen werden und auf der politischen Agenda weiterhin weit oben sein werden. Zugleich ist soviel Bewegung im System, dass heute noch nicht klar ist, wie die Angebote in zehn Jahren aussehen werden. Die angeschlossenen Träger in dieser dynamischen Zeit bestmöglich zu vertreten und zu unterstützen ist deshalb die zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle in den nächsten Jahren.

Hannover, 27. Mai 2026



Martin Schulze
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.